

Zivilbezüge der in Kriegsgefangenschaft geratenen Zivilstaatsbediensteten und ihrer Familienangehörigen

Das Justizministerium hat kürzlich an die Oberlandesgerichtspräsidien und Oberstaatsanwaltschaften nachstehenden Erlaß gerichtet, der mit den Bestimmungen eines gleichzeitig vom Finanzministerium an seine Unterbehörden hinausgegebenen Erlasses übereinstimmt:

I. Gerät ein zum Militärdienst eingerückter Zivilstaatsbediensteter, dessen Zivilbezüge gemäß Punkt 4 des § 6 des Gesetzes vom 22. Juni 1878 bemessen wurden, in Kriegsgefangenschaft, so sind ihm für die Dauer der Kriegsgefangenschaft, falls er einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind hat, vom Ersten des Monats angefangen, der jenem Monat folgt, mit dessen letztem Tage nachgewiesenermaßen der Bezug der Militär-gage endete, jedoch nur insoweit, als die Militär-gage eingestellt wird, die vollen Aktivitätsbezüge (Gehalt und Aktivitätszulage) anzurufen und nach den Bestimmungen des Finanzministerialerlasses vom 30. August 1914 zur Auszahlung zu bringen.

II. In der Bemessung und Auszahlung der während der Militärdienstleistung gebührenden Zivilbezüge jener Zivilstaatsbediensteten, die nicht unter Punkt 4, lit. c, des § 6 des zitierten Gesetzes fallen, tritt, insoweit die Reichsgesetzblatt kundgemachten Finanzministerialerlasses vom 30. August 1914 (betreffend die Auszahlung von Zivilbezügen der einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind besitzenden Staatsbediensteten) und des Justizministerialerlasses vom 13. Oktober 1914 (über die Auszahlung an Angehörige mit Ausnahme der Gattin oder der Kinder des Staatsbediensteten) zutreffen, durch den Umstand, daß der Bedienstete in Kriegsgefangenschaft geraten ist, bis auf weiteres keine Änderung ein.

III. Gerät ein zum Militärdienst eingerückter Zivilstaatsbediensteter, auf welchen keiner der beiden unter II bezogenen Erlässe Anwendung findet, in Kriegsgefangenschaft, so hat — da eine vorschriftsmäßige Quittung von ihm nicht erlangbar ist — jedwede Auszahlung von Zivilbezügen bis auf weiteres zu unterbleiben. Hat aber ein solcher Kriegsgefangener einen im feindeseffenen Zustande wohnhaften Bevollmächtigten in unanfechtbarer Weise bestellt und stellt dieser ein Ansuchen, so ist hierüber antragstellend zu berichten.

IV. Auf Kriegsgefangene Zivilstaatsbedienstete, die nicht in militärischer Eigenschaft Kriegsdienst leisten, sondern zu Diensten bei der Armee im Felde in ihren Zivildienstberufen herangezogen wurden (Zivilkommissäre, Staatskassenbeamte bei Militärkassen, Beamte für die Verwaltung okkupierter feindlicher Gebiete usw.), finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

V. In etwaigen dort zur Kenntnis gelangenden Fällen einer Desertion hat jede Weiterzahlung von Bezügen unbedingt zu unterbleiben und ist je nach der Rechtslage die Entlassung im administrativen Wege zu verfügen, bezüglich der richterlichen Beamten dem Disziplinargerichte Mitteilung zu machen oder das Disziplinarverfahren einzuleiten.